

**Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV)  
Anlage 7 (zu § 10 Absatz 2)**

**Informationen zur Lebensmittelsicherheit  
nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung  
mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in  
einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen**

(Fundstelle: BGBl. I 2007, 1858)

**I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:**

Name: .....	Betriebskennnummer/Registriernummer des
Anschrift: .....	Betriebes nach ViehVerkehrsVO:
.....	.....
Tel.: .....	Kennzeichnung der Tiere laut Lieferschein/Tierpass:
Fax: .....	.....
Betriebsregistriernummer des Ferkelerzeugers: .....	
Futtermittelhersteller: .....	

**Tierart:**     Schwein                       Rind                      **Anzahl der zu schlachtenden Tiere:** .....

**II. Standarderklärung**

**Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:**

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.

1a. Bei Schweine haltenden Betrieben amtlich anerkannte Anwendung kontrollierter Haltungsbedingungen\*\*

Ja                       Nein

**Anmerkung:** Hier ist nur von denjenigen schweinehaltenden Betrieben, die auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der KOM vom 10.08.2015 bestimmte vorbeugende Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Trichinen durchführen und bei der zuständigen Behörde registriert sind ein "Ja" anzukreuzen.

2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.

3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden:

keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel

Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:

Tier (Kennzeichnung)	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen (z.B. Repellentien).

4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen ..... (insbesondere Salmonellenstatus). Insbesondere liegt keine Information zum Bezug von belasteten Futtermitteln vor.

5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: .....                      Anschrift: .....

Telefon: .....                      Fax: .....

6. Schlachtschweine wurden in den letzten 42 Tagen mit Arzneimitteln der Gruppe der Tetracycline behandelt:  Ja                       Nein

**III. Informationen zum Herkunftsnachweis gemäß Durchführungs-VO (EU) Nr. 1337/2013:**

Geboren und aufgezogen in Deutschland                       Aufgezogen in Deutschland

Aufgezogen in .....

**IV.** Die abzugebenen Rinder sind nach meinem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Übergabe nicht in einem fortgeschrittenem Stadium (d.h.letztes Drittel) der Trächtigkeit.

.....  
(Ort)                      (Datum)                      (Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)